



Rathaus

Umschau

Freitag, 28. Dezember 2018

Ausgabe 246

ru.muenchen.de

*Als Newsletter oder per WhatsApp
unter [muenchen.de/ru-abo](https://www.muenchen.de/ru-abo)*

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise für Medien	2
Bürgerangelegenheiten	2
Meldungen	3
› OB Reiter gratuliert IOC-Präsident Thomas Bach zum Geburtstag	3
› Jetzt anmelden zur OB-Bürgersprechstunde im Stadtbezirk 19	3
› Neue Karten zeigen Entwicklungsmaßnahmen für den Radverkehr	4
› Veranstaltungen im Münchner Stadtmuseum	4
Antworten auf Stadtratsanfragen	6
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften	

Terminhinweise für Medien

Freitag, 4. Januar, 10.30 Uhr, Rathaus, Raum 109

Stadtkämmerer Christoph Frey präsentiert im Rahmen einer Pressekonferenz die Broschüre „Leistungen und Gebühren 2019“. Anhand ausgewählter Beispiele wird die Finanzierung städtischer Einrichtungen und Gesellschaften erläutert.

Bürgerangelegenheiten

Montag, 7. Januar, 18.30 Uhr, Sitzungssaal im Sozialbürgerhaus, Meindlstraße 16 (rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 6 (Sendling). Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** mit dem Vorsitzenden Markus Lutz statt.

Dienstag, 8. Januar, 18 bis 19 Uhr, Bürgerbüro, Schellingstraße 28 a (rollstuhlgerecht)

Bürgersprechstunde des Bezirksausschusses 3 (Maxvorstadt).

Dienstag, 8. Januar, 19 Uhr, Bürgersaal Stadtteilzentrum Fürstenried-Ost, Züricher Straße 35 (rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 19 (Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln). Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** mit dem Vorsitzenden Dr. Ludwig Weidinger statt.

Dienstag, 8. Januar, 19 Uhr, Bürgerzentrum Rathaus Pasing, Großer Sitzungssaal, Landsberger Straße 486 (rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 21 (Pasing – Obermenzing). Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** mit dem Vorsitzenden Romanus Scholz statt.

Dienstag, 8. Januar, 19 Uhr, Vereinsheim, Eversbuschstraße 161 (nicht rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 23 (Allach – Untermenzing). Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** mit der Vorsitzenden Heike Kainz statt.



**Dienstag, 8. Januar, 19.30 Uhr, Alten- und Service-Zentrum Laim,
Kiem-Pauli-Weg 22 (rollstuhlgerecht)**

Sitzung des Bezirksausschusses 25 (Laim). Zu Beginn findet eine **Bürger-sprechstunde** mit dem Vorsitzenden Josef Mögele statt.

Meldungen

OB Reiter gratuliert IOC-Präsident Thomas Bach zum Geburtstag

(28.12.2018) Oberbürgermeister Dieter Reiter gratuliert dem Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), Dr. Thomas Bach, zum bevorstehenden Geburtstag: „Im Namen der Damen und Herren des Stadtrats der Landeshauptstadt München und auch persönlich gratuliere ich Ihnen herzlich zu Ihrem 65. Geburtstag.

Der Sport ist in Ihrem Leben seit jeher die dominierende Konstante: Zunächst als aktiver Sportler, als welcher Sie 1976 mit der Mannschaft bei den Olympischen Spielen in Montreal die Goldmedaille im Florettfechten gewannen sowie die Weltmeistertitel im selben und dem darauffolgenden Jahr.

Im Anschluss an Ihre bewundernswerte aktive Laufbahn schlugen Sie eine nicht minder erfolgreiche, nationale wie internationale Karriere als Sportpolitiker und -funktionär ein. Dies führte Sie bis an die Spitze des Internationalen Olympischen Komitees, dessen Präsident Sie seit dem Jahr 2013 sind.

Dass Sie ein großer Freund des Sports sind, haben Sie auch bewiesen, als Sie als Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes die Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Ausrichtung der Olympischen Winterspiele im Jahr 2018 unterstützt haben.

Für die kommenden Jahre wünsche ich Ihnen weiterhin alles Gute, vor allem Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.“

Jetzt anmelden zur OB-Bürgersprechstunde im Stadtbezirk 19

(28.12.2018) Die Bürgersprechstunde vor Ort des Oberbürgermeisters geht in die nächste Runde. Nachdem OB Dieter Reiter sich zuletzt im Oktober den Fragen der Bürgerinnen und Bürger in Aubing – Lochhausen – Langwied stellte, besucht er am Donnerstag, 24. Januar, den Stadtbezirk 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln. Anmeldungen sind noch bis Sonntag, 6. Januar, möglich.

„Natürlich gibt es auch in einer schönen Stadt wie München immer Dinge, die verbessert werden können“, erklärt OB Reiter. „Darüber möchte ich mit den Menschen vor Ort in ihrem Stadtbezirk im Gespräch bleiben. Es ist

Aufgabe der Politik, für die Bürgerinnen und Bürger ansprechbar zu sein und Fragen, Probleme und Anregungen aus erster Hand zu erfahren.“ Die Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtbezirk Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln haben bereits ein Schreiben von OB Reiter zu seiner Bürgersprechstunde mit Informationen zur Veranstaltung und Anmeldung erhalten.

Neue Karten zeigen Entwicklungsmaßnahmen für den Radverkehr

(28.12.2018) Die Landeshauptstadt München baut die Infrastruktur für den Radverkehr kontinuierlich aus. Welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden und welche neuen Radwege, Markierungen oder Abstellanlagen geplant sind, zeigt eine neue Karte, die unter <http://t1p.de/Radverkehr> abrufbar ist. Sie wird ergänzt durch eine zweite Karte, die den Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick über Münchens Fahrradstraßen gibt. „Mit den Karten wollen wir die Projekte im Zusammenhang sichtbarer und greifbarer machen“, sagt Florian Paul, Radverkehrsbeauftragter der Landeshauptstadt München.

Sogar im Winter treten noch viele Münchner in die Pedale. Das macht sich im Straßenbild bemerkbar: Mittlerweile hat der Radverkehr einen Anteil von 18 Prozent am Gesamtverkehrsaufkommen erlangt. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird die Infrastruktur an vielen Stellen im Stadtgebiet verbessert und weiter ausgebaut. Die erste Karte gibt einen Überblick über diese zentralen Maßnahmen. Die Stabsstelle Radverkehr hat die Karte gemeinsam mit dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zusammengestellt. 2017 umgesetzte Radverkehrsprojekte werden ebenso dargestellt wie laufende Projekte und Planungen. Die Karte wird ein bis zwei Mal im Jahr aktualisiert.

Die zweite Karte visualisiert die Fahrradstraßen in München und zeigt auf, wie sich diese im Stadtgebiet verteilen. Neu hinzukommende Fahrradstraßen werden samt Angaben zu Lage, Verlauf und Länge jährlich von der Stabsstelle Radverkehr und dem Kreisverwaltungsreferat aktualisiert und ergänzt.

Veranstaltungen im Münchner Stadtmuseum

(28.12.2018) Das Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1, startet mit Führungen durch die Ausstellung „Ehem. jüdischer Besitz“ und einer MVHS-Familienwerkstatt ins neue Jahr:

- Am Mittwoch, 2. Januar, beantworten kuratorische Mitarbeiterinnen von 11.30 bis 16 Uhr bei mehreren Impulsführungen die Fragen der Besucher zur Ausstellung „Ehem. jüdischer Besitz‘ – Erwerbungen des Münchner Stadtmuseums im Nationalsozialismus“. Führungen gibt es um 11.30 Uhr,



12.30 Uhr, 13.30 Uhr, 14.30 Uhr und 15.30 Uhr. Das Tagesticket kostet 7 Euro, ermäßigt 3,50 Euro. Die Impulsführungen sind kostenfrei.

- Kinder ab vier Jahren suchen bei der MVHS-Familienwerkstatt „Ene mene muh, Münchner Kindl, wo bist du?“ am Freitag, 4. Januar, ab 15 Uhr gemeinsam das Münchner Kindl im Stadtmuseum. Die Wappenfigur Münchens sieht immer anders aus: mal klein, mal groß, mal spielt sie Musik oder trägt Rollschuhe. In der Werkstatt malen und kleben die kleinen Museumsbesucher dann ihr eigenes Kindl. Die Veranstaltung ist für Kinder ab vier Jahren in Begleitung Erwachsener geeignet. Das Tagesticket kostet ermäßigt 2 Euro, Kinder unter 18 Jahren haben freien Eintritt. Die Teilnahmegebühr beträgt für Erwachsene 8 Euro, für Kinder 5 Euro. Anmeldung unter www.mvhs.de.

Antworten auf Stadtratsanfragen

Freitag, 28. Dezember 2018

Oktoberfest – Finanzierung auf solide Füße stellen Teil I Einnahmen- und Ausgabensituation – Subventioniert das Oktoberfest die Oide Wiesen?

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim,
Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei)
vom 5.6.2018

Oktoberfest – Finanzierung auf solide Füße stellen Teil II Musterklage über Kosten der Terrorabwehr auf dem Oktoberfest

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim,
Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei)
vom 5.6.2018

Wiesn-Fahrgeschäfte: Innovationen fördern!

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim,
Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei)
vom 18.7.2018

Eigenbetrieb Kammerspiele muss parteipolitische Neutralität wahren

Antrag Stadtrat Manuel Pretzl (CSU-Fraktion) vom 17.7.2018

**Oktoberfest – Finanzierung auf solide Füße stellen Teil I
Einnahmen- und Ausgangssituation – Subventioniert das Oktoberfest
die Oide Wiesn?**

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim,
Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei)
vom 5.6.2018

Antwort Referat für Arbeit und Wirtschaft:

Sie haben mit dem genannten Antrag um die Darstellung von Fakten zur Veranstaltung Oide Wiesn gebeten. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, teile ich Ihnen auf diesem Weg Folgendes mit:

Frage 1:

Welche Einnahmen hat die Landeshauptstadt München aus der Oidn Wiesn (Eintrittsgelder, Standgelder, Lizenzen, direkt zuordenbare Gewerbesteuerereinnahmen etcetera)?

Antwort:

Für das Jahr 2018 liegt derzeit noch keine abschließende Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor, da das Buchhaltungsjahr erst mit Ablauf des 31.12.2018 abgeschlossen sein wird. Gemäß dem Auftrag aus dem Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft wird dem Stadtrat gemeinsam mit der Entscheidung über die künftige Finanzierung des Museumszelts die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung unter Berücksichtigung der dann vorliegenden endgültigen Zahlen vorgestellt und aufbereitet. Die Beschlussfassung ist für das erste Quartal 2019 geplant.

Die Stadtkämmerei teilt zu Ihrer Frage Folgendes mit:

„Eine Ermittlung der direkten Gewerbesteuerereinnahmen aus der Oidn Wiesn ist nicht möglich. Eine einfache Auswertungsmöglichkeit über die auf der Oidn Wiesn tätigen Gewerbetreibenden gibt das Gewerbesteuer-Veranlagungsverfahren nicht her. Auch wenn jeder einzelne Schausteller auf der Oidn Wiesn durch manuelle Einzelabfrage im Gewerbesteuerverfahren ermittelt werden könnte, wäre eine Zuordnung der Gewerbesteuerereinnahmen, die auf den Einkünften aus der Oidn Wiesn basieren, nicht möglich. In der Regel hat jeder Schausteller neben diesen Einkünften noch weitere Einkünfte außerhalb des Oktoberfestes. Diese sind laut der Gewerbesteuererklärung nicht getrennt auszuweisen und somit die Gewerbesteuer nicht ertragsbezogen zuordenbar. Die Gewerbesteuerereinnahmen aus der Oidn Wiesn können daher nicht ermittelt werden.“

Frage 2:

Welche Ausgaben und Kosten entstehen der Landeshauptstadt München durch die Organisation und Durchführung der Oidn Wiesn?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1

Frage 3:

Welche Zuschüsse, Zuwendungen, Kostenerstattungen etcetera werden Betrieben auf der Oidn Wiesn gewährt und aus welchen „Finanztöpfen“ stammen diese?

Antwort:

Die Wirte der drei Festzelte auf der Oidn Wiesn erhalten aus dem Eintrittsgeld ein so genanntes Kulturfuchzgerl, das die Kosten für das Kulturprogramm in den Zelten mindern soll (siehe Beschluss der Vollversammlung vom 27.6.2018). Die Auszahlung erfolgt als jährliche Zuwendung an die drei Bewerber der Festzelte, die den städtischen Zuschlag erhalten haben. Für das Jahr 2017 wurde diese Unterstützung einmalig aus vorhandenen Restmitteln des Referats für Arbeit und Wirtschaft getragen.

Das Museumszelt erhielt einmalig für 2018 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 288.900 Euro netto aus vorhandenen Restmitteln des Referats für Arbeit und Wirtschaft.

Frage 4:

Falls die Oide Wiesn aus zentralen Mitteln (Steuergelder) Unterstützungsleistungen erhält, warum werden ebensolche nicht auch dem Betrieb Oktoberfest gewährt – mit dem Ziel der Preisstabilität, die ausschließlich den Besucherinnen und Besuchern zugute kommt?

In diesem Zusammenhang möge die Stadtkämmerei bitte darstellen, wie hoch die direkten (Oktoberfestbetriebe) und indirekten (aus Hotellerie, insbesondere aus höheren Übernachtungspreisen, Gastronomie, Handel, Verkehr etcetera) Gewerbesteuererinnahmen, die im Zusammenhang mit dem Oktoberfest verzeichnet werden, sind?

Antwort:

Die zweckgebundene Veranstaltung Oide Wiesn erhält derzeit keine Unterstützungsleistungen aus zentralen Mitteln.

Die Stadtkämmerei antwortet auf Ihre Frage Folgendes:



„Die Schausteller auf dem Oktoberfest erzielen in der Regel außerhalb der Wiesn-Zeit weitere Einkünfte. Da sämtliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb in einer Steuererklärung darzulegen sind, kann nicht unterschieden werden, welcher Teil auf das Oktoberfest entfällt. Die großen Festhallenwirte erzielen neben den Einkünften aus dem Oktoberfest auch Einkünfte aus ihren Gaststätten- oder Hotelbetrieben. Es ist steuerlich möglich, den Oktoberfestbetrieb als eigenständigen Gewerbebetrieb mit eigener Steuernummer zu führen, wovon manche Festhallenwirte Gebrauch machen, oder aber die Einkünfte aus dem Oktoberfest in den laufenden Gaststätten- oder Hotelbetrieb mit einfließen zu lassen. Eine Ermittlung der direkten Gewerbesteuereinnahmen aus dem Oktoberfest ist daher nicht möglich. Eine Ermittlung der indirekten Gewerbesteuereinnahmen, die im Zusammenhang mit dem Oktoberfest erzielt werden, ist ebenfalls nicht möglich. Jeder gewerbesteuerpflichtige Betrieb gibt beim Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung mit den Einkünften für das gesamte Wirtschaftsjahr ab. Eine Herausrechnung für die Oktoberfestzeit ist nicht vorgesehen.“

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen, und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Oktoberfest – Finanzierung auf solide Füße stellen Teil II
Musterklage über Kosten der Terrorabwehr auf dem Oktoberfest

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim,
Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei)
vom 5.6.2018

Antwort Referat für Arbeit und Wirtschaft:

In Ihrem Antrag fordern Sie, dass die Landeshauptstadt München eine Musterklage anstreben soll, um Kosten zur Terrorabwehr zu übernehmen. Es solle juristisch geklärt werden, ob der Staat eine ihm zugeordnete originäre Aufgabe (Sicherheit, Terrorabwehr etcetera) auf Private übertragen und als Sicherheitsbehörde anordnen dürfe.

In der Antwort zu Ihrem Antrag Nummer 14-20 / A 03741 „Kosten für Terrorabwehr von Bund und Land einfordern“ haben wir mitgeteilt, dass die Landeshauptstadt München gemeinsam mit der Regierung von Oberbayern rechtliche Möglichkeiten einer Kostenübernahme durch den Freistaat auf Grundlage bayerischen Landesrechts prüft. Diese Frage unterliegt demselben Prüfungsmaßstab und wird insoweit im Rahmen der Prüfung mitbehandelt. Bitte erlauben Sie mir, Ihnen dementsprechend den aktuellen Sachstand per Brief zu übermitteln:

Das Ergebnis der oben genannten Prüfung liegt seitens der Regierung von Oberbayern auch derzeit leider noch nicht vor. Dieses ist jedoch nötig, um die Erfolgsaussichten einer Musterklage überhaupt juristisch prüfen zu können. Sobald es vorliegt, kann die Rechtsabteilung des Direktoriums prüfen, ob eine Feststellung auf dem Klageweg aussichtsreich ist. Mit dem Ergebnis wird der Stadtrat schnellstmöglich befasst werden.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Wiesn-Fahrgeschäfte: Innovationen fördern!

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim,
Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei)
vom 18.7.2018

Antwort Referat für Arbeit und Wirtschaft:

Sie haben den Antrag gestellt, dass die Landeshauptstadt München bei der Bewertung und Platzierung von Beschickern auf dem Oktoberfest künftig Innovationen an den Betrieben, die zur optischen und technischen Attraktivität beitragen, positiv berücksichtigen soll.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung (Artikel 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, Paragraph 22 GeschO) handelt, die nicht gemäß Paragraph 60 Abs. 9 GeschO im Stadtrat zu behandeln ist, erlaube ich mir, Ihren Antrag anstelle einer Stadtratsvorlage als Brief zu beantworten. Innovationen an den Betrieben werden bereits im Rahmen des Bewertungssystems ausreichend berücksichtigt. Ihrem Anliegen wird insofern bereits entsprochen.

Im Rahmen des vom Münchner Stadtrat beschlossenen Bewertungssystems für das Oktoberfest liegt der Schwerpunkt bei den so genannten Geschäftspunkten (Ausstattung, technischer Standard, Anziehungskraft und Platzbedarf). Diese Punkte werden mit Faktor Vier bewertet. Die anderen Punkte werden hingegen mit Faktor Zwei bewertet. Betreiber, die in ihre Betriebe investieren oder Neuheiten bringen, werden hier bei den Kriterien Ausstattung, technischer Standard und Anziehungskraft besser bewertet. Betriebe, die nicht in den Erhalt ihrer Geschäfte investieren, erhalten eine geringere Punktzahl und laufen Gefahr, von einem Bewerber mit einem attraktiveren Geschäft verdrängt zu werden.

Bei der Platzierung der einzelnen Geschäfte achtet das Referat für Arbeit und Wirtschaft darauf, dass es einen ausgewogenen Geschäftsmix gibt und die Betriebe jährlich wechselnd einmal stärkere und dann wieder schwächere Plätze erhalten.

Eine Platzierung von allen neuen und modernen Geschäften im umsatzstarken Bereich in der Schaustellerstraße zwischen der Straße 3 und Matthias-Pschorr-Straße scheitert allein schon an der Berücksichtigung des Ausfluges einiger Geschäfte und am benötigten Strombedarf, der in einzelnen Bereichen bei einer Ballung von stromintensiven Geschäften nicht ausreichend zur Verfügung steht.



Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen,
und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Eigenbetrieb Kammerspiele muss parteipolitische Neutralität wahren

Antrag Stadtrat Manuel Pretzl (CSU-Fraktion) vom 17.7.2018

Antwort Kulturreferent Dr. Hans-Georg Küppers:

Nach Paragraph 60 Absatz 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.

Die Funktion des Dienstvorgesetzten beziehungsweise Vorgesetzten sowie der Dienstaufsicht über die Werkleitung der Münchner Kammerspiele steht nach Artikel 37 Absatz 4 BayGO und Paragraph 9 Absatz 4 Satz 2 der Betriebssatzung der Münchner Kammerspiele als originäre Zuständigkeit dem Oberbürgermeister zu, weshalb eine beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat rechtlich nicht möglich ist¹.

In die Angelegenheiten des Artikel 37 Absatz 4 BayGO, die dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes allein zur Erledigung zugewiesen sind, kann der Gemeinderat ebenso wenig eingreifen wie in den Fällen der Absätze 1 und 3. Diese Angelegenheiten können aber auch nicht dem Gemeinderat überlassen werden. Wohl aber können einzelne Befugnisse, die sich aus der Dienstaufsicht ergeben, auf weitere Bürgermeister, berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder oder Gemeindebedienstete im Rahmen des Artikel 39 Absatz 2 BayGO übertragen werden².

Dementsprechend regelt Paragraph 9 Absatz 4 Satz 2 der Betriebssatzung der Münchner Kammerspiele, dass die Aufgabe des Dienstvorgesetzten beziehungsweise Vorgesetzten der Werkleitung auf den Kulturreferenten übertragen werden kann.

Mit Schreiben vom 17.07.2018 haben Sie beantragt:

1. Der Oberbürgermeister untersagt den Kammerspielen München die Beteiligung an der Demonstration "#ausgehetzt – gemeinsam gegen die Politik der Angst!"

2. Gegen die Verantwortlichen werden dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet

Ihren Antrag begründen Sie wie folgt:

„Die Kammerspiele München sind Erstunterzeichner des Aufrufs für oben genannte Demonstration. Die Kammerspiele sind ein städtischer Eigenbetrieb und als solche zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Die Unterzeichnung dieses Aufrufs ist ein deutlicher Verstoß gegen diese Neutralitätspflicht und kann so nicht akzeptiert werden. Der Oberbürgermeister muss hier dringend handeln.“

Inhaltlich wird Ihrem Antrag aus den nachfolgenden Gründen nicht entsprochen:

Am Sonntag, 22.7.2018, haben tausende Menschen gegen einen „Rechtsruck in der Gesellschaft“ unter dem Thema „#ausgehetzt – gemeinsam gegen die Politik der Angst“ demonstriert. Presseberichten zu Folge und nach Angaben der Polizei nahmen an der von rund 160 Organisationen aus ganz Bayern getragenen Großdemonstration etwa 25.000 Menschen teil. Die Veranstalter sprachen sogar von rund 50.000 Teilnehmern. Die maßgeblich von Asylhelfer-Organisationen, Gewerkschaften, politischen Parteien, kirchlichen Gruppen und Theaterschaffenden getragene „#ausgehetzt“-Demo wurde auch von etlichen Prominenten wie den Kabarettisten Luise Kinseher, Max Uthoff, Claus von Wagner und Urban Priol unterstützt. Neben vielen anderen haben Herr Reiter (als Parteipolitiker), die Landtags-Spitzenkandidaten vieler Parteien, aber auch der Intendant der Münchner Kammerspiele auf der Demonstration das Wort ergriffen.

Da die Demonstration bereits stattgefunden hat, hat sich die Ziffer 1. Ihres Antrags durch Zeitablauf erledigt.

Dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen die Verantwortlichen – wie von Ihnen in Ziffer 2. gefordert – sind nicht geboten.

Zwar ist zutreffend, dass die Münchner Kammerspiele sich am Aufruf zu der Demonstration beteiligt haben. Die „Münchner Kammerspiele“ erscheinen im Aufruf namentlich neben ca. 70 anderen Verbänden, Parteien und Organisationen. Der Intendant der Münchner Kammerspiele hat mitgeteilt, dass er den Aufruf so für die Münchner Kammerspiele offiziell freigegeben habe und dass er die volle persönliche Verantwortung hierfür übernehme.

Allerdings ist es sehr fraglich, ob Herr Lilienthal hierdurch seine Pflichten aus dem zu Grunde liegenden Sonderdienstverhältnis verletzt hat.

Grundsätzlich ist die Landeshauptstadt München als Trägerin öffentlicher Gewalt dazu gehalten, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Grenzen des Sachlichkeitsgebots und der parteipolitischen Neutralität zu wahren. Als Grundrechtsverpflichtete kann sie sich bei amtlichen Äußerungen – anders als Private – in aller Regel auch nicht auf die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 GG berufen³.

Zu diesem Grundsatz gibt es aber auch Ausnahmen: So hat das VG München⁴ jüngst klargestellt, dass das Neutralitätsprinzip nur eingeschränkte Wirkung entfaltet, soweit sich die Landeshauptstadt München als Trägerin einer wissenschaftlichen Institution am wissenschaftlichen Wettbewerb (Artikel 5 Absatz 3 GG) beteiligt. In diesem Fall könne das Handeln im Selbstverwaltungsrecht (Artikel 28 Absatz 2 GG) der Landeshauptstadt seine Rechtfertigung finden.

Ähnliches muss auch im Bereich der Kunst und der ebenfalls durch Artikel 5 Absatz 3 GG geschützten Kunstfreiheit gelten. Es ist allgemein anerkannt, dass auch staatliche Einrichtungen wie etwa Museen, Theater, Orchester etc. Träger der Kunstfreiheit sein können⁵.

Die Kunstfreiheit ist dabei nicht auf die eigentliche künstlerische Tätigkeit des Schaffens eines Kunstwerks reduziert. Das Bundesverfassungsgericht hat die Kunstfreiheit in einen so genannten „Werkbereich“ und „Wirkbereich“ unterteilt und auch Letzteren dem Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 3 GG unterstellt⁶.

Der Werkbereich meint den Vorgang der Herstellung, der Schöpfung des Kunstwerks. Hierzu zählen nicht nur die unmittelbar der Herstellung dienenden Handlungen, sondern auch die Vorbereitungen.

Kunst ist kein Selbstzweck. Sie erschöpft sich nicht im Erschaffen von Objekten. Vielmehr ist sie Ausdruck emotionaler oder intellektueller Inhalte, welche der Künstler oder die Künstlerin mittels einer bestimmten Formensprache vermittelt. Das Kunstwerk steht also nicht für sich selbst, sondern soll auf andere wirken. Dieses kommunikative Element wird in Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 3 GG als der Wirkbereich des Grundrechts bezeichnet. Aus diesem Grund zählt die Kunstfreiheit zum Kreis der Kommunikationsgrundrechte.

Dieser Wirkbereich erfasst insbesondere die öffentliche Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, das heißt die Vermittlung und Vermarktung an

Dritte. Dazu gehören die Präsentation und Aufführung von Kunstwerken, Ihre Veröffentlichung sowie die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit dafür.⁷

Man kann den Münchner Kammerspielen also nicht grundsätzlich untersagen, auf ihrer Bühne gesellschaftskritische oder politische Werke aufzuführen, selbst wenn diese sich gegen nur in einzelnen, bestimmten politischen Parteien vertretene Strömungen richten. Ebenso ist nicht immer dann ein Einschreiten angezeigt, wenn die Kammerspiele für die politische und gesellschaftskritische Ausrichtung ihres Hauses werben und mit dieser Ausrichtung in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten.

Mit der Berufung von Matthias Lilienthal zum Intendanten der Münchner Kammerspiele hat sich die Landeshauptstadt München bewusst für eine „Öffnung des Hauses“⁸ entschieden. Mehr denn je muss sich das Theater Fragen nach seiner Relevanz in einer sich rasant verändernden Welt stellen. Die Kammerspiele reagieren darauf unter Lilienthal mit einer Politik der ästhetischen und gesellschaftlichen Öffnung. Lilienthal sieht Theater nicht als elitären Raum, sondern als Ort für Reflexion und Begegnung, der die Themen einer Stadt aufgreift und sie wieder in die Straßen zurückspielt⁹, als „Labor zum Ausprobieren urbanen Lebensraums“¹⁰.

Wenn sich die Münchner Kammerspiele nun an zivilgesellschaftlichen Aktionen oder Demonstrationen beteiligen, kann man dies durchaus noch als ein – vom Wirkungsbereich der Kunstfreiheit gedecktes – Werben für die Ausrichtung des Hauses begreifen.

Vor diesem Hintergrund ist es bei der Entscheidung über eine dienstaufsichtliche Maßnahme geboten, zwischen den konkurrierenden Verfassungsprinzipien (Kunstfreiheit auf der einen Seite sowie Gebot der Sachlichkeit und Neutralität auf der anderen Seite) einen gerechten Ausgleich im Sinne einer praktischen Konkordanz¹¹ herzustellen.

Auf der einen Seite ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht gerade in der Vorwahlzeit ein „Gebot der äußersten Zurückhaltung“ statuiert hat¹².

Andererseits führen die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags¹³ zum Gebot von Sachlichkeit und Neutralität bei nicht rein privaten Wahlkampfauftritten wie folgt aus:

„Zweitens ist es von Bedeutung, welches Amt das ‚öffentliche Personal‘ [...] im Einzelfall bekleidet. Eine klare Begrifflichkeit, wer Adressat der [...]

Neutralitätspflicht ist, existiert in der Rechtsprechung nicht. Es ist die Rede von ‚Staatsorganen‘, ‚Amtsträgern‘, ‚Gemeinden und ihren Organen‘. Entscheidend ist hier, wie bedeutsam der jeweilige Amtsträger ist, um kraft Amtsstellung tatsächlich mit seinem Tätigwerden im Wahlkampf eine wahlbeeinflussende Rolle spielen zu können.“

Den Münchner Kammerspielen und ihrem Intendanten kommt mangels echter hoheitlicher Befugnisse im Vergleich zu anderen Trägern öffentlicher Gewalt nur eine vergleichsweise eingeschränkte Wirkmacht „kraft Amtsstellung“ zu. Auch das konkret vorgeworfene Verhalten – Unterstützung eines Aufrufs als eine Institution unter vielen – dürfte in Hinblick auf eine etwaige wahlbeeinflussende Rolle ohne größere Bedeutung im Wettbewerb der Parteien sein. Dieser Gedanke ist auch treffend zusammengefasst in einem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 21. Juli 2018¹⁴:

„Wie immer Satzung und Arbeitsverträge aussehen, nach außen jedenfalls spielt das keine Rolle, weil der Aufruf niemandem eine Verpflichtung auferlegt.“ „Lilienthal wirft nur“, so der Staatsrechtler Oliver Lepsius zur SZ, „seine Autorität als Theaterdirektor in die Waagschale.“

Im Übrigen enthält der vom Münchner Stadtrat beschlossene Sonderdienstvertrag mit dem Intendanten der Kammerspiele keine Vorgaben zur parteipolitischen Neutralität. Aus seinem Dienstverhältnis ist er lediglich zur Beachtung von Nr. 1.1 der AGAM (erläutert durch Rundschreiben Nr. 122) verpflichtet. Er unterliegt nicht der strengeren beamtenrechtlichen Verpflichtung zur Mäßigung und Zurückhaltung aus Paragraph 33 Absatz 2 BeamtenStG.

Selbst wenn man die Frage der Dienstpflichtverletzung anders beurteilen würde, so könnte einer dienstaufsichtlichen Maßnahme wie „Rüge“, „Ermahnung“ oder förmliche „Abmahnung“ entgegenstehen, dass ähnliches Verhalten in der Vergangenheit bereits von der Landeshauptstadt München geduldet wurde. Eine regelmäßige Duldung gleichartiger „Vertragsverletzungen“ kann nämlich zu einer inhaltlichen Änderung des Vertrags beziehungsweise zur Verwirkung des Rügerechts führen.

Die Münchner Kammerspiele beziehungsweise Matthias Lilienthal persönlich haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach an zivilgesellschaftlichen Aktionen oder Demonstrationen beteiligt, unter anderem an den nachfolgenden Veranstaltungen/Projekten:

- Fürchtet Euch nicht - Gemeinsam singen gegen Pegida am 03/2018
- Zusammenstehen (über Facebook) 06/2018
- Politik der Angst (Mitveranstalter) 12/2017
- Anti-Pegida-Demonstration 12/2014
- Projekt „Bellevue di Monaco“ 7/2014

Alle diese Fälle weisen explizite politische und gesellschaftskritische Bezüge auf. Thema war häufig Fremdenfeindlichkeit und/oder angstgetriebene Politik. An vielen der genannten Veranstaltungen waren Mitglieder des Stadtrats beteiligt (aus allen Fraktionen und in unterschiedlicher Zusammensetzung). Keine dieser zivilgesellschaftlichen Aktionen der Kammerspiele wurde öffentlich oder im Münchner Stadtrat wegen eines Verstoßes gegen das Gebot parteipolitischer beziehungsweise weltanschaulicher Neutralität kritisiert.

Eine Dienstaufsichtsmaßnahme wäre auch vor diesem Hintergrund mit Rechtsrisiken behaftet.

Im Ergebnis wurde in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister, dem Kulturreferat und der Rechtsabteilung des Direktoriums entschieden, dem Grundrecht der Kunstfreiheit in diesem Einzelfall den Vorrang einzuräumen und keine dienstaufsichtlichen Maßnahmen gegen Matthias Lilienthal zu ergreifen. Auch das Personal- und Organisationsreferat kommt zum Ergebnis, dass dienstaufsichtliche Maßnahmen nicht veranlasst sind.

Von den vorstehenden Ausführungen bitte ich Kenntnis zu nehmen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

¹ so auch: Beschluss der Vollversammlung zum Delegations- und Steuerungskonzept für die Eigenbetriebe - Vorlagen Nr. 08-14 / V 02501, Literatur statt vieler: PdK-Bayern Art. 88 BayGO Ziffer 2.4; Klein / Uckel / Ibler, Kommunen als Unternehmer, Fach 43.20 Ziffer 5.2

² vgl. Praxis der Kommunalverwaltung Bayern, Art. 37 BayGO, Ziffer 2.1.2

³ Kalscheuer, KommJur 4/2018 S. 121

⁴ VG München, Urteil vom 26. April 2018, M 10 K 17.238 (noch nicht rechtskräftig)

⁵ statt vieler: BeckOK Grundgesetz Art. 5 Rn. 174

⁶ grundlegend BVerfGE 30, 173 – „Mephisto“

⁷ Zum Ganzen: Gomille, www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/klass/arbeitsmaterialien/sommersemester_2018/medienverfassungsrecht/_6_-_die_kunsthfreiheit.pdf – abgerufen am 26.07.2018

⁸ Beschluss des Kulturausschusses vom 26.09.2013, Nr. 08-14 / V 13045 – nicht-öffentlich

⁹ Gabriela Herpel; „Der Mann aus Reihe drei“; Süddeutsche Zeitung Magazin 27. Februar 2015, S. 15

¹⁰ Matthias Lilienthal, in: Evelyn Vogel: „Immer im Takt. Der designierte Intendant der Münchner Kammerspiele“; Süddeutsche Zeitung. 23. Juli 2015

¹¹ „Gerät die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssen vielmehr beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu [...]. Bei Herstellung der geforderten Konkordanz ist daher zu beachten, dass die Kunstfreiheit Ausübung und Geltungsbereich des konkurrierenden Verfassungsrechtsgutes ihrerseits Schranken zieht [...]. All dies erfordert eine Abwägung der widerstreitenden Belange und verbietet es, einem davon generell [...] Vorrang einzuräumen.“ (BVerfGE 83, 130, 143)

¹² BVerfG, Urteil vom 2. März 1977, 2 BvE 1/76, juris, Rn. 77.

¹³ Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes – Zulässigkeit und Grenzen von Wahlkampfbeschränkungen der Parteien; WD 3 – 3000 – 315/14; S. 16

¹⁴ Andreas Zielcke ; „Matthias Lilienthal tut, was politisch geboten ist“; Süddeutsche Zeitung vom 21.7.2018

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Freitag, 28. Dezember 2018

Bezuschussung von KiTa-Gebühren durch den Freistaat und Bayerisches Familiengeld – Welche Konsequenzen entstehen hier für Münchner Familien?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Anja Berger, Jutta Koller, Sabine Krieger, Dr. Florian Roth und Oswald Utz (Fraktion Die Grünen – rosa liste)

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 28.12.2018

Bezuschussung von KiTa-Gebühren durch den Freistaat und Bayerisches Familiengeld – Welche Konsequenzen entstehen hier für Münchner Familien?

Anfrage

Die schwarz-orange Koalition auf Landesebene plant, die KiTa-Gebühren mit 100€/Monat zu bezuschussen. Zunächst soll ein Zuschuss für die ersten beiden Kindergartenjahre erfolgen, ab dem Jahr 2020 dann auch eine Bezuschussung im Krippenbereich. Für Letzteren plant die Staatsregierung laut Koalitionsvertrag diese „zweckgebunden an Eltern“¹ zu gewähren. Es ist bisher unklar, wie diese 100€/Monat für die Familien gewertet werden. Zählen diese als Einkommen, welches u.a. bei allen möglichen Anträgen angegeben werden muss und auf ALG II Leistungen angerechnet wird? Die Pläne der neuen Koalition erzeugen hier vor allem Fragezeichen.

Gleiches gilt für das neu eingeführte Bayerische Familiengeld. Aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung ist dieses Geld nicht als Einkommen zu werten und soll daher nicht auf ALG II Leistungen angerechnet werden. Aus Sicht des BMAS² ist dies jedoch – auch nach Vorlage eines Rechtsgutachtens nicht unbedingt der Fall. Sollte das Familiengeld auf ALG II Leistungen angerechnet werden, so stellt sich die Frage, ob dies auch bei der Berechnung der KiTa-Gebühren als Einkommen geschehen müsste.

Wir fragen daher:

- 1.) Ist die Bezuschussung von 100€/Monat für die Kita-Gebühren als Einkommen zu werten?
- 2.) Wenn 1 bejaht wurde: Wird dieser Betrag dann auf ALG II Leistungen angerechnet und muss dieser Betrag dann auf allen Anträgen etc. bei welchen das aktuelle Einkommen verlangt wird, angegeben werden?
- 3.) Wenn 1 bejaht wurde: Muss dieser Betrag dann bei der Berechnung der KiTa-Gebühren von allen Familien als Einkommen angegeben werden?
- 4.) Wie ist die Haltung der Landeshauptstadt München hinsichtlich einer Bewertung des Bayerischen Familiengeldes als eine Art Einkommen?
- 5.) Wird das Bayerische Familiengeld derzeit vom Jobcenter als Einkommen gewertet und somit auf ALG II Leistungen angerechnet?
- 6.) Muss das Bayerische Familiengeld derzeit zur Berechnung der KiTa-Gebühren von allen Familien als Einkommen angegeben werden?
- 7.) Wenn 6 bejaht wurde: Was geschieht wenn Familien dies nicht tun?

1 <https://bayern.de/staatsregierung/koalitionsvertrag-2018-bis-2023/> - Koalitionsvertrag S 17

2

<https://www.sueddeutsche.de/news/leben/soziales---muenchen-gutachter-familiengeld-darf-nicht-angerechnet-werd-en-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180928-99-156752>

Wir bitten, wie in der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen, um eine fristgemäße Beantwortung unserer Anfrage.

Initiative:

Jutta Koller
Sabine Krieger
Oswald Utz
Anja Berger
Dr. Florian Roth
Mitglieder des Stadtrates

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Freitag, 28. Dezember 2018

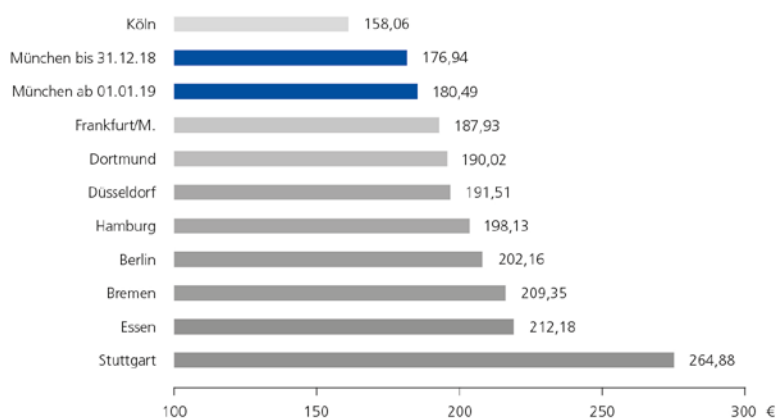
SWM erhöhen Trinkwasserpreise

Pressemitteilung SWM

SWM erhöhen Trinkwasserpreise **Durchschnittshaushalt zahlt 30 Cent pro Monat mehr**

(28.12.2018) Die SWM haben die Trinkwasserpreise zwei Jahre lang konstant gehalten. Seither sind Lohnkosten und die Ausgaben für die Qualitätssicherung, vor allem für den Trinkwasserschutz, sowie die Instandhaltung und Modernisierung des Leitungsnetzes gestiegen. Daher erhöhen die SWM zum 1. Januar 2019 die Preise für M-Wasser um durchschnittlich 2 Prozent. Der Münchner Durchschnittshaushalt zahlt somit 30 Cent pro Monat mehr (2 Personen im 10-Parteienhaus mit einem Verbrauch von 96 Kubikmetern/Jahr). Der Trinkwasserpreis in München ist im Vergleich der zehn größten Städte Deutschlands immer noch mit am günstigsten.

Trinkwasserkosten pro Jahr in Deutschland zum 28.12.2018 im Durchschnittshaushalt bei 96 m³/Jahr



Trinkwasserkosten im Durchschnittshaushalt (im Zehn-Familien-Haus) bei 96 Kubikmeter/Jahr. Hinzu kommt die jeweilige Entwässerungsgebühr. Quelle: Allg. Preisangaben der Versorger.

Stand: 28.12.2018

M-Wasser: Spitzenqualität aus dem Wasserhahn

Das Münchner Trinkwasser ist eines der besten Europas. Die SWM gewinnen es in der weitgehend unberührten Natur des Voralpenlandes und liefern es quellfrisch direkt zu ihren Kun-

den. Um diese hervorragende Qualität für die nachfolgenden Generationen zu sichern, unternehmen die SWM auch finanziell große Anstrengungen. So fördern sie beispielsweise gezielt den ökologischen Landbau und weitere Wasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung. Weiterhin investieren die SWM in die Modernisierung und Instandhaltung des rund 3.300 Kilometer langen Leitungsnetzes jedes Jahr Millionenbeträge.

M-Wasser ist nicht zuletzt dank des umfangreichen Schutzprogramms der SWM ein hervorragendes Naturprodukt. Es enthält lebenswichtige Mineralstoffe wie Calcium und Magnesium in gesundheitsfördernden Konzentrationen. Die Analysewerte belegen die Qualität eindeutig: die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung werden in allen Fällen deutlich unterschritten. M-Wasser ist für die Zubereitung von Babynahrung geeignet.

Informationen rund ums Trinkwasser gibt es auf www.swm.de.